



**Anerkennung des "Trägervereins Umweltbildungszentrum Listhof e. V." als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) sowie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

**Beschlussvorschlag:**

Der „Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ wird als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) sowie als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung sowie der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Daher ist die Prüfung etwaiger Fördervoraussetzungen nicht Gegenstand dieses Anerkennungsverfahrens.

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Der „Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat mit Schreiben vom 20.04.2011 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt. Laut § 17 Abs. 2 JBG schließt die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ein. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte daher im Hinblick auf die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung. Sie hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 4 und 17 JBG erfüllt.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Rechtsgrundlagen**

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung richtet sich nach den §§ 4 und 17 JBG. Danach kann als Träger anerkannt und gefördert werden, wer

- seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg hat und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wendet;
- im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leistet;
- den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügt;

- den Nachweis erbringt, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt;
- im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglicht;
- über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügt;
- sich verpflichtet, bei einer Förderung den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen;
- die Gewähr dafür bietet, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn die Tätigkeit des Trägers sich im Wesentlichen auf diesen Bereich beschränkt bzw. dieser keine Organisationsformen in anderen Verwaltungsräumen unterhält. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

## **2. Angaben zum Verein**

Der „Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen, weitere Niederlassungen unterhält er nicht. Seine Maßnahmen richten sich überwiegend an junge Menschen im Landkreis Reutlingen. Der Verein und sein Angebot ist im Rahmen der Zielsetzung offen für jedermann.

Der Verein wurde im Jahr 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen (Anlage 2). Die Ziele des Vereins gehen aus der aktuellen Satzung hervor (Anlage 3).

Im „Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ sind 152 Mitglieder organisiert.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

## **3. Tätigkeit im Rahmen des Jugendbildungsgesetzes**

Die außerschulische Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich in der Regel an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.

Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.

Der „Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ ist als sonstiger Träger in diesem Bereich tätig. Laut Satzung definiert der Verein seine Aufgaben wie folgt:

- Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung und Verankerung des Umweltschutzgedankens bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Stadt und des Landkreises Reutlingen. Insbesondere sollen umweltpädagogische Lehrveranstaltungen, Führungen und Aktivitäten auf dem Gelände des Umweltbildungszentrums, des Naturschutzgebietes Listhof und in der weiteren Umgebung stattfinden. Andererseits soll die Erhaltung und Pflege des Naturschutzgebietes Listhof und weiterer, ökologisch besonders wertvoller Flächen auf der Gemarkung Reutlingen betrieben werden. Die Erstellung der jährlichen Maßnahmenpläne erfolgt durch die Abteilung Umwelt der Stadt Reutlingen, für Maßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- Zur Verwirklichung des Satzungszweckes betreibt der Verein das Umweltbildungszentrum und bedient sich umweltpädagogischer Fachkräfte. Diese planen alle zielführenden Arbeiten, stimmen sie mit dem Vorstand ab und führen sie mit den jeweiligen Teilnehmern aus. Ihr Auftrag besteht ferner in der zeitweisen Ausführung von Naturschutzaufgaben mit allgemeinen Fördermitteln für Naturschutz und Landschaftspflege.

Zur Erreichung dieser Ziele macht der „Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ vielfältige umweltpädagogische Angebote für verschiedene Zielgruppen:

Kinder in Kindertageseinrichtungen:

- Natur- und Bewegungserfahrungen
- Spiel und Spaß in und mit der Natur

Kinder in der Grundschule:

- Klassenzimmer Natur
- Natürlich schmeckt
- Werkstatt Natur
- Erlebnis erneuerbare Energie

Sekundarstufe der Schule:

- Naturlabor
- Ernähren regional und global
- Natur erhalten – Landschaft gestalten
- Energie der Zukunft

Auszubildende:

- Projektmanagement Natur

Eine Übersicht über das Veranstaltungsangebot liegt bei (Anlage 4). Ein ausführlicher Jahresbericht des Umweltbildungszentrums Listhof liegt der Verwaltung vor.

Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung nach dem Jugendbildungsgesetz, da der Verein eine anerkanntenswerte und fachlich fundierte Jugendbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 JBG) leistet. Die Stadt Reutlingen ist darüber hinaus durch Frau Bürgermeisterin Hotz als Mitglied des Vorstands, im „Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ vertreten.

#### **4. Fachlichkeit**

Im Vorstand des „Trägervereins Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden, die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Jugendbildungsgesetz sind gewährleistet.

Die drei hauptamtlichen naturwissenschaftlichen Mitarbeiter des Listhofes sind durch zahlreiche Fortbildungen im Bereich Pädagogik und Didaktik für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sehr gut qualifiziert.

Die Satzung des „Trägervereins Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“ sieht die Bildung eines Fachbeirats vor, der den Vorstand unterstützt und berät. Ein Fachbeiratsmitglied wird durch das Kreisjugendamt Reutlingen entsandt.

Der Träger hat mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII für den Bereich Jugend und Jugendsozialarbeit abgeschlossen.

## **5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes**

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.